

# Hinweisblatt zu Ihrem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben

1. Der Bauherr hat gemäß § 30 Abs. 3 TBO 2011 den Baubeginn der Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Der Bauherr hat gemäß § 31 Abs. 2 TBO 2011 der Behörde nach der Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes durch eine befugte Person oder Stelle den aufgrund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schnurgerüstes oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und der Behörde eine von der betreffenden Person oder Stelle ausgestellte Bestätigung darüber vorzulegen.
3. Der Bauherr hat gemäß § 31 Abs. 3 TBO 2011 der Behörde nach der Fertigstellung der Außenwände eine Bestätigung durch eine befugte Person oder Stelle darüber vorzulegen, dass die Bauhöhen der Baubewilligung entsprechen. Mit dem Aufsetzen der Dachkonstruktion darf erst nach dem Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden.
4. Der Eigentümer der baulichen Anlage hat gemäß § 37 Abs. 1 TBO 2011 die Vollendung des Bauvorhabens unverzüglich der Behörde schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind gegebenenfalls der Befund über die ordnungsgemäße Herstellung der Rauchfänge sowie der aufgrund der Baubewilligung vorzulegenden Unterlagen anzuschließen.
5. Die gegenständliche bauliche Anlage darf gemäß § 37 Abs. 2 TBO 2011 erst nach Erstattung der vollständigen Anzeige über die Bauvollendung benützt werden.
6. Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, betrieblich genutzte Gebäude, für die eine gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung nicht erforderlich ist, und Wohnanlagen dürfen gemäß § 38 Abs. 1 TBO 2011 in den Fällen des § 21 Abs. 1 lit. a und b jedoch erst aufgrund einer Benützungsbewilligung benützt werden.
7. In diesem Fall hat der Eigentümer des Gebäudes gemäß § 38 Abs. 2 TBO 2011 gleichzeitig mit der Anzeige über die Bauvollendung bei der Behörde schriftlich um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen.
8. Gemäß § 28 TBO 2011 erlischt die Baubewilligung, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen wird oder wenn das Bauvorhaben nicht innerhalb von vier Jahren nach Baubeginn vollendet wird.
9. Das Bauvorhaben ist gemäß den Bestimmungen der TBO 2011, den Technischen Bauvorschriften 1998 und den dort für verbindlich erklärten OIB-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung auszuführen.